



# Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

## Änderung vom ... 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Meldepflichtige Veranstalter haben dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) insbesondere folgende Angaben zu liefern:

a<sup>bis</sup>. Änderungen von Programmen durch zielgruppenspezifische Werbung;

*Art. 7 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Beiträge sowohl im Fernsehprogramm als auch bei den Angeboten, die nur im Internet verfügbar sind, auf drei Viertel des jeweiligen Programms oder Angebots auszubauen. Der Ausbau kann schrittweise erfolgen. Fernsehveranstalter, die ihr Programm nach Artikel 25 Absatz 4 RTVG in Zusammenarbeit mit der SRG ausstrahlen, sind verpflichtet, mindestens einen Drittel ihres Programms zu untertiteln.

<sup>3</sup> Die SRG bereitet die Sendungen, die in den ersten Fernsehprogrammen zwischen 18 und 22.30 Uhr ausgestrahlt werden, so weit als möglich mit Audio-Beschreibung auf. Der Ausbau kann schrittweise erfolgen.

<sup>4</sup> Das Angebot für Sinnesbehinderte, der Umfang der weiteren von der SRG zu erbringenden Leistungen sowie der Zeitplan für die Umsetzung werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden festgelegt. Kommt keine Vereinbarung zustande oder wird die bestehende Vereinbarung ersatzlos aufgehoben, so legt das UVEK die von der SRG zu erbringenden Leistungen fest.

SR .....

<sup>1</sup> SR 784.401

*Art. 18 Abs. 3<sup>bis</sup> und 7*

<sup>3bis</sup> Vor, während und nach Sendungen, die sich an Minderjährige richten, darf keine zielgruppenspezifische Werbung ausgestrahlt werden.

<sup>7</sup> Für nicht konzessionierte Radioprogramme sowie für nicht konzessionierte Fernsehprogramme, die nicht im Ausland empfangen werden können, gelten keine Einschränkungen bei der Einfügung der Werbung, mit Ausnahme der Einschränkungen nach den Absätzen 3 und 3<sup>bis</sup>.

*Art. 22 Abs. 1<sup>ter</sup> und Abs. 2 Bst. b und c*

<sup>1ter</sup> Bei zielgruppenspezifischer Werbung dürfen die Zielgruppen nicht ausschliesslich geografisch definiert sein.

<sup>2</sup> In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen:

- b. zwischen 18 und 23 Uhr Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde betragen, davon höchstens 4 Minuten zielgruppenspezifische Werbung;
- c. während des übrigen Tages Werbespots höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde betragen, davon höchstens 4 Minuten zielgruppenspezifische Werbung.

*Art. 27 Abs. 2 Bst. f<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Der Jahresbericht eines konzessionierten Veranstalters muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- f<sup>bis</sup>. Änderungen von Programmen durch zielgruppenspezifische Werbung;

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Kapitels**Art. 35a* Programme von konzessionierten Veranstaltern

(Art. 38 Abs. 4 und 43 Abs. 2 RTVG)

<sup>1</sup> Die Veranstalter können zielgruppenspezifische Werbung in ihre Programme einfügen, sofern die Konzession dies nicht ausschliesst.

<sup>2</sup> Sie informieren das BAKOM vorab über die Einzelheiten dieser Werbeform.

*Art. 40 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Saldi der vom Bund eingenommenen Abgabenanteile nach den Artikeln 68a und 109a Absätze 1 und 2 RTVG werden in der Bilanz des Bundes ausgewiesen.

<sup>3</sup> Nicht verwendeter Ertrag wird bei der nächsten Festlegung des Bedarfs und der Höhe der Abgabentarife berücksichtigt.

*Gliederungstitel nach Art. 44*

### **3a. Kapitel: Massnahmen zur Qualitätsförderung**

*Art. 44a*            Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Depeschagentur  
AG

(Art. 68a Abs. 1 Bst. b RTVG)

<sup>1</sup> Das UVEK kann mit der Schweizerischen Depeschagentur AG (SDA) eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

<sup>2</sup> In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere geregelt, in welcher Form die Bedürfnisse der Veranstalter nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind.

<sup>3</sup> Für die Unterstützung wird die Radio- und Fernsehgebühr nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b RTVG verwendet.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Kapitels*

*Art. 51a*            Programme konzessionierter Veranstalter

(Art. 59 Abs. 1 RTVG)

Für die zielgruppenspezifische Werbung besteht keine Verbreitungspflicht.

II

Diese Verordnung tritt am .. 2018 in Kraft.

... 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: